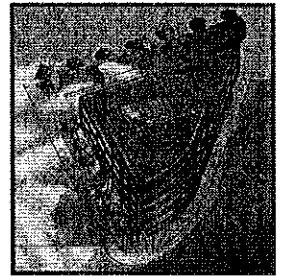


# Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hölzl & Coll.



## **Original**

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hölzl & Coll. Kumpfmühler Str. 30 · 93051 Regensburg

**Per Email an: [info@erbrecht-institut.de](mailto:info@erbrecht-institut.de)**

Institut für Erbrecht e.V.  
z. Hd. Frau Christina Helmer  
Wallgutstraße 7

78462 Konstanz

Datum: 15.12.2009  
Az: AH -ms  
(Bitte bei allen Zahlungen und Schreiben angeben)

## **Stellungnahme/Bericht zur Telefonaktion des Instituts für Erbrecht gemeinsam mit der Mittelbayerischen Zeitung – Mittwoch, 09.12.2009**

Sehr geehrte Frau Helmer,

zunächst darf ich mich höflich sowie ausdrücklich für Ihr Engagement bedanken. Ich habe die Telefonaktion für außerordentlich gelungen empfunden. Bedauerlich war lediglich, dass sich die Berichterstattung auf die einmalige Ankündigung der Aktion beschränkte und diese am Tage der Telefonaktion veröffentlicht wurde. Es wäre sicherlich zur weiteren Aufklärung sinnvoll gewesen die Aktion mit begleitenden Berichten im Vorfeld noch mehr ins Bewusstsein der Leserinnen und Leser der Zeitung zu rücken. Ein Ausgleich kann sicherlich durch die Nachberichterstattung erfolgen. Positiv an der Aktion finde ich insgesamt, dass in der Öffentlichkeit die Kompetenz der auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwälte herausgestellt wird.

Ich bedanke mich auch persönlich, dass Sie mich bei dieser Aktion berücksichtigt haben. Es versteht sich von selbst, dass ich für weitere Maßnahmen jederzeit gerne zur Verfügung stehe.

Dr. Alfons Hölzl  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Christian Bauer  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

Veit Rößger  
Rechtsanwalt

Im Atrium  
Kumpfmühler Str. 30  
93051 Regensburg

Tel. 0941 - 942 797-0  
Fax 0941 - 942 797-13

E-mail  
[dialog@kanzlei-hoelzl.de](mailto:dialog@kanzlei-hoelzl.de)  
Internet  
[www.kanzlei-hoelzl.de](http://www.kanzlei-hoelzl.de)

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank  
Pfeffenhausen eG  
BLZ 743 646 89  
Konto 0 823 767

In Kooperation mit:

Wirtschaftsprüfer-Kanzlei  
Dipl.-Kfm.Univ.  
Werner Wagner-Gruber  
Burgfriedenweg 16  
93051 Regensburg  
Tel: 0941 - 584 168 0

Für die Nachberichterstattung können Sie nachfolgende Beispiele aus gestellten Fragen verwenden:

1. Ein älterer Herr berichtete, dass seine Frau bereits verstorben sei, er ein eheliches sowie ein nichteheliches Kind habe. Sein persönliches Verhältnis zur ehelichen Tochter sei sehr gut. Er befürchtet, dass nach seinem Ableben das nichteheliche Kind einen Anteil von seinem Vermögen, welches im Wesentlichen aus einem großen Wohnhaus besteht, haben möchte. Dies sei jedoch nicht in seinem Sinne.

Im Zuge des Beratungsgespräches wurde herausgearbeitet, dass es sinnvoll sei, die eheliche Tochter durch Testament zu seiner Alleinerbin einzusetzen, wodurch das nichteheliche Kind sich mit dem gesetzlichen Pflichtteilsanspruch, also einem bloßen Geldzahlungsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (hier:  $\frac{1}{4}$ ) begnügen müsse. Eine weitere Reduzierung des Pflichtteilsrechtes könne durch Überlassung des sog. Wohnhauses an seine eheliche Tochter bereits zu Lebzeiten erfolgen. Nach der bisherigen Regelung wurde die Immobilie gleichwohl zumindest für zehn Jahre im Zuge der Berechnung des gesetzlichen Pflichtteilsrechtes mit einbezogen. Der Gesetzgeber hat nunmehr entschieden, dass Schenkungen graduell immer weniger Berücksichtigung finden, je länger sie zurückliegen: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu  $\frac{9}{10}$ tel, im dritten Jahr zu  $\frac{8}{10}$ tel, etc. In Folge dessen empfiehlt sich – über die konkrete Fragestellung hinaus – die Nachfolgesituation oder eine bestehende Nachfolgeregelung vor dem Hintergrund der aktuellen Reform zu überprüfen.

2. Eine Frau berichtet, dass ihr Partner, mit welchem sie nicht verheiratet war, kürzlich verstorben sei. Dieser habe sie zu seiner Erbin eingesetzt und damit seine Kinder aus früherer Ehe enterbt. Diese fordern von ihr nun den ihnen zustehenden Anteil am Vermögen ihres Vaters (Pflichtteil). Sie wusste bereits, dass die Pflichtteilsquote der Kinder in ihrem Fall die Hälfte des Nachlasses beträgt. Sie fürchtet nunmehr, dass sie das geerbte Haus auf Grund dessen veräußern müsse, um die Pflichtteilszahlungen leisten zu können.

Der Ratsuchenden konnte mitgeteilt werden, dass hier ggf. eine Stundung der Pflichtteilszahlungen ihrerseits verlangt werden könnte, soweit die sofortige Anspruchserfüllung für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Hiervon könnte man ausgehen, wenn das geerbte Familienheim ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage sei, welche sie bei sofortiger Zahlungsverpflichtung veräußern müsste. Auf diese Stundungsregelung konnten sich bis dato lediglich Erben berufen, welche selbst zu dem Kreis der

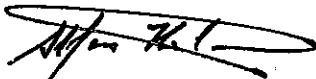
Pflichtteilsberechtigten gehören. Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung wurde die Möglichkeit der Stundung auf sämtliche Erben ausgeweitet, so dass auch die Anruferin als nichteheliche Lebenspartnerin des Erblassers hiervon grundsätzlich Gebrauch machen könnte (§ 2331 a Abs. 1 BGB).

Liebe Frau Helmer, ich hoffe, dass Ihnen die obigen Ausführungen behilflich sind. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne sowie umgehend zur Verfügung. Nochmals herzlichen Dank für Ihre Mühen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hölzl & Coll.

Ihr



Dr. Alfons Hölzl

Rechtsanwalt